



## Vergütungsordnung

### § 1 Geltungsbereich

Die Vergütungsordnung regelt die Kostenerstattung für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen des

- **Aufwendungsersatzes** nach § 670 BGB der
- **Aufwandsentschädigung** im Rahmen und in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) und der
- **Vergütung** nach § 611 BGB.

Sie ergänzt die Satzung mit ergänzenden Regelungen zu der Kostenerstattung.

### § 2 Beschlussfassung

Die Vergütungsordnung wird vom Vorstand und dem Ausschuss gemäß §§ 3 und 3a der Satzung des Bezirksimkerverein Alb-Lonet e.V. erstellt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

### § 3 Aufwendungsersatz

**1.** Für Aufwendungen, die durch Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind, kann der Verein Aufwendungsersatz leisten (Erstattung von Auslagen). Der Aufwendungsersatzanspruch richtet sich nach § 670 BGB.

**2.** Aufwendungsersatz wird nur für die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Er wird allen Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern gewährt.

**3.** Aufwendungen im Auftrag des Vereins können z.B. durch die Nutzung privater Kraftfahrzeuge oder Telefone, die Verauslagung von Porto- und Reisekosten, Kosten für Büromaterial oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten, entstehen.

**4.** Die Aufwendungen müssen

- zur Ausführung der Tätigkeiten im Auftrag des Vereins **erforderlich**,
- **tatsächlich angefallen**,
- **nachgewiesen** und
- **angemessen**

sein. Zahlungen, die den tatsächlich getragenen Aufwand übersteigen, sind unzulässig. Die eigene Arbeitszeit und Arbeitskraft sind keine Aufwendungen im Rahmen des Auftrags und somit als Aufwendungsersatz nicht erstattungsfähig.

**5.** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen durch prüffähige Belege einzeln nachgewiesener Kosten oder nach steuerrechtlich anerkannten Spesensätzen belegt werden.

**6.** Prüffähige Belege einzeln nachzuweisender Kosten sind z. B. Rechnungen oder Quittungen. Für die Erstattung von Fahrtkosten mittels Kraftfahrzeug sind 0,30 € je gefahrenem Kilometer angemessen. Der Nachweis für gefahrene Kilometer mit einem Kraftfahrzeug ist z.B. über Google Maps möglich.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

**1.** Die Tätigkeit der Mitglieder (§ 3 Absatz 4 der Satzung) und der Mitglieder des Vorstandes (§ 12 der Satzung) ist grundsätzlich ehrenamtlich.

**2.** Nach § 3a Absatz 2 der Satzung kann den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen und in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG (**Ehrenamtszuschale**) gezahlt werden. Die Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein und darf nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins ausbezahlt werden. Eine Aufwandsentschädigung kann nur für tatsächlich geleistete Arbeit gewährt werden.

**3.** Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Vorstandstätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr.26a EStG erhalten.

**4.** Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den Verein an Vereinsmitglieder oder Dritte gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung im Rahmen und in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG (**Ehrenamtszuschale**) vergeben werden. Die Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

**5.** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 4 sowie die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr.26a EStG trifft der Vorstand (§ 12 der Satzung) zusammen mit dem Ausschuss (§14 der Satzung).

**6.** Aufwandsentschädigungen dürfen nicht ausgezahlt werden, wenn die finanziellen Mittel des Vereins eine Vergütung nicht oder nicht mehr zulassen.

**7.** Vergütungen dürfen in Einzelbeträgen je Geschäftsjahr ausgezahlt werden. Die Summe der Einzelbeträge darf nicht mehr als der derzeit geltende Höchstbetrag der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG sein (Stand 2023: maximal 840,00 €/Jahr).

**8.** Aufwandsentschädigungen im Sinne einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG werden den ehrenamtlich Tätigen am Jahresende ausbezahlt. Die Vergütung erfolgt bargeldlos.

**9.** Der/die ehrenamtlich Tätige stellt am Jahresende unter Angabe der Bankverbindung die vereinbarte Entschädigung dem Verein mittels Formular gemäß der **Anlage 1** in Rechnung. Zugleich bestätigt er/sie dem Verein mittels Formular gemäß der **Anlage 2** die Höhe der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG.

## **§ 5 Widerruf des Auftragsverhältnisses**

Vom Verein können die beauftragten Tätigkeiten nach §§ 3 und 4 jederzeit widerrufen werden. Ebenso kann das Auftragsverhältnis durch den beauftragten ehrenamtlich Tätigen jederzeit form- und fristlos widerrufen werden (§ 671 Absatz 1 BGB).

## **§ 6 Vergütung**

**1.** Vergütungen, die nicht Aufwandsersatz (§ 3) oder Aufwandsentschädigung (§ 4) darstellen, können vom Verein geleistet werden. Dies betrifft z.B. Entschädigungen von Referenten des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V. (LVWI) für Vorträge und Seminare.

**2.** Abweichend von Absatz 1 können z.B. Referenten des LVWI auch im Rahmen des § 4 entschädigt werden.

## **§ 7 Spenden**

**1.** Anstelle der Auszahlung des Aufwandsersatzes (§ 3) oder der Aufwandsentschädigung (§ 4) kann die ehrenamtlich tätige Person auch auf die Auszahlung zugunsten des Vereins verzichten. Ein solcher Verzicht ist einer Geldspende der ehrenamtlich tätigen Person gleich zu setzen.

**2.** Erfolgt ein Verzicht auf die Auszahlung der Ehrenamtspauschale, darf der Verein nur dann eine Spendenbescheinigung ausstellen, wenn er bei fehlendem Verzicht die zugesagten Beträge auch hätte auszahlen können.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2023 in Kraft.

## Abrechnung Ehrenamtszuschale

Vorname Name \_\_\_\_\_

Straße Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Für folgende, nebenberufliche

Tätigkeit \_\_\_\_\_

am / in der Zeit vom

\_\_\_\_\_

für den

Name Verein **Bezirksimkerverein Alb-Lonetal e.V.**

Straße Hausnr. Reutestraße 31

PLZ Ort 89173 Lonsee

bitte ich um Überweisung der vereinbarten Entschädigung in Höhe

von \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Euro auf mein Konto:

Bank \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Ergänzend fülle ich die Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich nach § 3 Nr. 26a EStG für das laufende Jahr aus.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehrenamtliche\*r

Anlage 2

**Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung  
für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich  
nach § 3 Nr. 26a EStG**

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Ich erkläre, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit vom **Bezirksimkerverein Alb-Lonet al e.V.**, Reutestraße 31, 89173 Lonsee, für das Jahr \_\_\_\_\_

- in voller Höhe von 840,00 Euro in Anspruch genommen werden kann.
- in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro teilweise in Anspruch genommen werden kann.

Sollte sich im Lauf des Jahres eine Änderung in diesen Punkten ergeben, informiere ich hierüber unverzüglich den Verein.

Mir ist bekannt, dass andernfalls Nachteile des Vereins zu meinen Lasten gehen.

Mir ist ferner bekannt, dass der Freibetrag nur einmal gewährt werden kann, auch wenn ich mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten für verschiedene Vereine einer anderen gemeinnützigen Organisation ausübe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift